

**Satzung zur Verlängerung der Satzung
über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 292 – DEUMU – der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 292 – DEUMU – beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung ist für die Flurstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 636, Flurstücke 2, 326, 344, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 374, 376, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 409, 410 bis zum 26.07.2014 einschließlich wirksam. Von dem Flurstück 410 ist der Flurstücksteil von der Veränderungssperre erfasst, der nördlich des im Grunderwerbsplans zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der A43 als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichneten Bereiches liegt. Der Geltungsbereich ist der Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

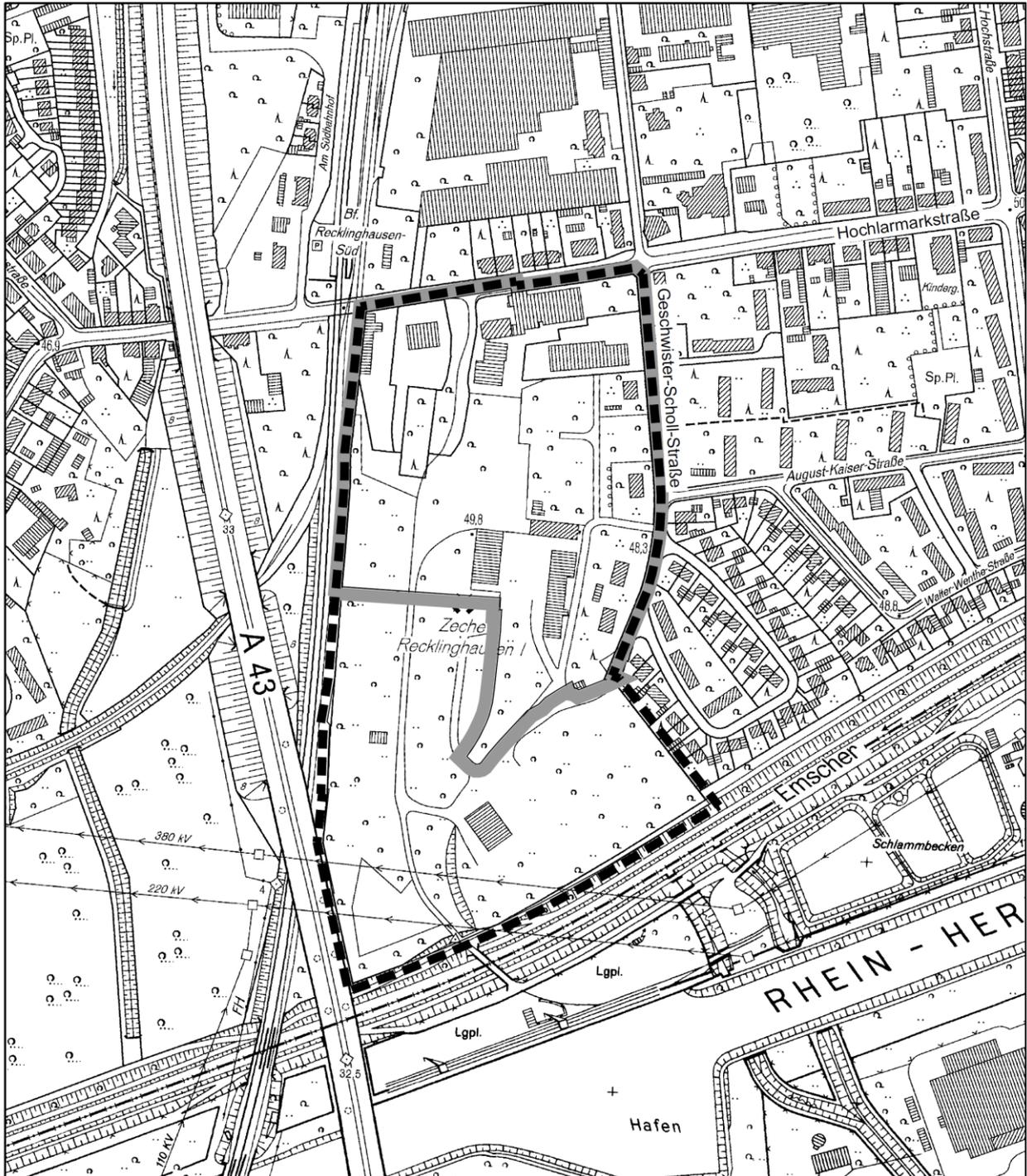
**§ 3
Geltungsdauer**

Diese Satzung ist bis zum 29.02.2020 einschließlich wirksam.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 292 - DEUMU -



- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 292 - DEUMU -
- ▬ Grenze der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 292 -DEUMU-



Legende

- Grenze des Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen
Veränderungssperre
 im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 292 DEUMU

Maßst.	1 : 1.000 <small>(DIN A2)</small>
Bearb.	LF
Gez.	LF

In einem Bereich südlich der Hochlarmarkstraße, westlich der Geschwister-Scholl-Straße, nördlich der Emscher (zugleich Stadtgrenze) und östlich der Bahnlinie Wanne-Münster im Stadtteil Grullbad

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 292- DEUMU- hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 26.02.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister